

Parkplatzreglement der Wohnbaugenossenschaft Zielacker Frauenfeld

Version 1, Stand: 26. März 2022

Inhalt

1	Grundsatz	1
2	Geltungsbereich	1
3	Zuteilung der Parkplätze	1
4	Mietvertrag Parkplatz	2
5	Anzahl Parkplätze	2
6	Fahrzeugzustand	2
7	Zufahrtsbereich Garagen	2
8	Untervermietung	2
9	Gegenstände	2
10	Reinigung	2
11	Waschplatz	2
12	Unterhaltsarbeiten	2
13	Andere Nutzung	3
14	Besucherparkplätze	3
15	Haftung	3
16	Notausgänge	3
17	Lärmemission	3
18	Verstösse	3
19	Inkrafttreten	3

1 Grundsatz

Dieses Parkplatzreglement ist ergänzend zu dem erhaltenen Vertrag für den Parkplatz der Wohnbau Genossenschaft Zielacker Frauenfeld, folgend WBGZ genannt.

2 Geltungsbereich

Dieses Parkplatzreglement regelt die Bewirtschaftung und die Benutzung von oberirdischen Aussenabstellplätzen, Abstellplätze in Tiefgaragen und Garagen für Motorfahrzeuge innerhalb der WBGZ. Diese Weisung gilt sinngemäss auch für Mofa-, Roller- und Motorradabstellplätze.

3 Zuteilung der Parkplätze

Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines Parkplatzes, respektive der Benutzung eines bestimmten Parkplatzes. Über die Zuteilung entscheidet die Verwaltung, abschliessend der Vorstand.

4 Mietvertrag Parkplatz

Jeder berechnigte Mieter/Mieterin erhalt einen Mietvertrag. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt er/sie das Parkplatzreglement und ist fur deren Einhaltung besorgt. Das Mietobjekt wird **nicht** zusammen mit einer Wohnung vermietet.

5 Anzahl Parkplatze

Pro Wohnung wird in der Regel ein Innen- oder Aussenparkplatz zugeteilt, vorausgesetzt es stehen genugend Parkplatze zur Verfugung.

In Ausnahmefallen konnen maximal 2 Parkplatze zugeteilt werden. Uber diese Ausnahmen entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Verwaltung. **Zusatzlich zugeteilte Parkplatze konnen mit einer Frist von 30 Tagen und ohne Angaben von Grunden gekundigt werden.**

6 Fahrzeugzustand

Das abgestellte Fahrzeug muss den Verkehrsvorschriften entsprechen und in fahrbarem Zustand sein. Fahrzeuge mit Wechselnummern mussen schriftlich der Verwaltung gemeldet werden mit dem entsprechenden Nachweis des Strassenverkehrsamts. **Im Fahrzeug ohne Kennzeichen muss hinter der Windschutzscheibe eine von der Verwaltung ausgestellte Parkkarte gut sichtbar angebracht werden.**

7 Zufahrtbereich Garagen

Auf den Zu – und Wegfahrten von Aussengaragen ist das Parkieren **nicht** erlaubt.

8 Untervermietung

Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.

9 Gegenstande

Es gelten die aktuellen Betriebsvorschriften der Gebauversicherung des Kanton Thurgaus fur das nicht offentliche Parking. Diese sind u.a. dem Aushang in der Tiefgarage zu entnehmen.

Das Lagern von giftigen, leicht entzundbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist nicht gestattet.

10 Reinigung

Der Mieter/die Mieterin muss den Parkplatz sauber halten und ist selbst fur die Reinigung verantwortlich. Olverschmutzungen sind zu vermeiden bzw. sofort zu entfernen und die Verwaltung daruber zu informieren. Bei Vertragsende ist der Parkplatz gereinigt abzugeben.

11 Waschplatz

Die Autos durfen nur im eingerichteten und dafur bezeichneten Waschplatz gereinigt werden. Der Waschplatz ist nach jeder Benutzung grundlich zu reinigen. Er darf nicht als Parkplatz missbraucht werden.

12 Unterhaltsarbeiten

Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen auf den gemieteten Parkflachen, Waschplatzen, Vorplatzen und Allgemeinflachen sind verboten. Radwechsel sind auf dem eigenen Parkplatz erlaubt, wenn genugend Raum vorhanden ist und andere Mieter/Mieterinnen nicht gestort werden.

13 Andere Nutzung

Garagenplätze in der Tiefgarage dürfen nicht als Hobby- und Bastelräume oder Materiallager benutzt werden.

14 Besucherparkplätze

Die markierten Besucherparkplätze müssen für Besucher freigehalten werden. Ein- und Ausladen von Personen und Material ist gestattet. Das mehrtägige (mehr als 3 Tage) Abstellen von Besucherfahrzeugen bei Abwesenheit (Ferien usw.) ist nur mit Bewilligung der Verwaltung / des Vorstandes gestattet.

Das regelmässige (**mehrmals pro Woche über 3 Monate**) parkieren von Besuchern auf Besucherparkplätzen ist nicht erlaubt. In diesen Fällen ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, einen Parkplatz zu mieten.

15 Haftung

Der Mieter/die Mieterin hat sein/ihr Fahrzeug selbst gegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Einbruch, Feuer, Explosion, Wasserschäden und sonstige Risiken zu versichern.

Die WBGZ haftet nicht im Schadenfall.

16 Notausgänge

Notausgänge, Fluchttüren und -wege sind von Gegenständen jeglicher Art frei zu halten.

17 Lärmemission

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, unnötigen Lärm beim Ein- und Ausparkieren zu vermeiden und insbesondere auf die Nachtruhe (22:00 – 06:00) der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Jegliches Laufenlassen des Motors ist weder im Aussenbereich noch in der Tiefgarage erlaubt. Zum Beispiel im Winter zum Scheiben enteisen oder heizen, Ein- Ausladen.

18 Verstösse

Bei Verstössen gegen das Parkplatzreglement und nach erfolgter schriftlicher Abmahnung, kann dem Mieter/der Mieterin der Parkplatz unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 6. Mai 2022, anlässlich der Generalversammlung, in Kraft und ersetzt alle bisherigen Parkordnungen und Parkplatz Reglemente der Wohnbaugenossenschaft Zielacker.

Frauenfeld, 26. März 2022

WBG Zielacker
Der Vorstand